

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 181.

Sonnabend den 30. Juni.

1855.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Hohen Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 26. August 1848 von den Percipienten nachbenannter Beneficien:

- 1) des Triller'schen,
- 2) des Doerer-Selfreich'schen,
- 3) des Reef'schen und
- 4) des Hammer'schen,

stiftungsmäßig zu bestehenden Prüfungen sollen

den Siebenzehnten Juli 1855

abgehalten werden, und werden die Herren Commilitonen, welche sich gegenwärtig im Genuß eines der vorausgeführten vier Beneficien befinden, hierdurch aufgefordert, sich

gedachten Tages Nachmittags um 3 Uhr im Convictorio zu gedachten Prüfungen einzufinden.

Leipzig, den 26. Juni 1855.

Die Ephoren der Königlichen Stipendiaten daselbst.

Landtagsmittheilungen.

42. Sitzung der ersten Kammer am 27. Juni.

Die erste Kammer hat heute noch in einer Abend-sitzung die Specialberatung über den Gesetzentwurf wegen des Jagdrechts begonnen. Die §§. 1—9 desselben sind bereits erledigt und mit einigen Modificationen von der Kammer angenommen worden.

(Dr. J.)

P e t i t i o n

einiger Mitglieder der Ritterschaft des Leipziger Kreises, die Herstellung der im Königreiche Sachsen zur Zeit unentgeltlich aufgehobenen Jagdrechte und deren Verwandlung in ablösbare Servituten betreffend.

(Schluß.)

Wie finden in der Beschreibung von dem Leben des bekannten Pfarrers Oberlin im Elssasser Steinthal, er habe zur Zeit der ersten französischen Revolution Assignaten, als sie nicht mehr zu halten waren, für volle Zahlung angenommen, aus Achtung gegen den vaterländischen Credit. Die damalige Directorialregierung ertheilte ihm das Anerkenntniß des redlichsten Staatsbürgers, aber Nachahmung fand er unsers Wissens nirgends. Wir gedenken dieser seltenen Handlungsweise nicht, um einem einseitigen Ehrlichkeits-eifer das Wort zu reden; sie kann aber heute noch gute Früchte tragen, wenn sie uns erinnert: So gewiß die wahre Staatskunst oder die zweckmäßige und auf bleibenden Erfolg bedachte Wirksamkeit für das Wohl des Landes (im Gegensatz einer Politik, welche sich nur mit Flickwerk beschäftigt) frei ist von Schwärmerei, so gewiß gehört doch dazu ein geistiger Schwung, welcher sie heraushebt aus der Gemächlichkeit des Alltagslebens und, auf unsern Fall angewendet, uns nicht träge Beruhigung fassen läßt bei der Frage: Wenn sich ein so unzweifelhaft ehrlicher und praktisch tüchtiger Mann, wie Oberlin, verpflichtet fühlen konnte, auch noch in den werthlosen Assignaten einer Gewaltregierung den Landescredit zu ehren, wie viel mehr ist es unsere Schuldigkeit, darauf zu halten, daß ein ungleich besseres Papier, unsere Verfassungs-urkunde, in allen ihren Anweisungen für voll gelte?

Der Aufforderung: abzuwarten, was in andern deutschen Staaten für zeitgemäße Herstellung des Jagdrechts gethan oder gelassen

wird, können wir deshalb kein Gewicht beilegen, weil unser engeres Vaterland, wenn auch dem politischen Raume nach klein, doch in dem unbeschränkten sittlichen Reiche der bürgerlichen Bildung nicht zu einer Stellung berufen ist, welche es abhalten könnte, auf rechtem Wege eigene Bahn zu brechen. Kein Staat ist so groß, daß nicht seine Politik nach außen mehr oder minder abhängig wäre. Was aber hindert uns, im Innern unsers Landes gerecht zu sein? Es könnte uns ferner eingehalten werden: Das neue Institut des Jagdrechts ist schon zu tief in unsere bürgerlichen Rechtsverhältnisse eingedrungen (man denke z. B. an die darauf gegründeten Pachtverträge), als daß es ohne vielfache Störung derselben zurückgenommen werden könnte.

Darauf erwidern wir: Hat sich denn unsere Gesetzgebung seit der Constitution durch weit länger bestandene Privatrechtsverhältnisse und Verträge abhalten lassen, zum allgemeinen Besten anti-feudale Reformen durchzuführen? Und jetzt sollte sie durch die Sorge für das allgemeine Beste nicht gerechtfertigt werden, wenn sie die im neuen Jagdrecht enthaltene Uebertreibung jener Reformen auf das rechte Maas zurückführte?

Es sind, müssen wir weiter hören, noch andere Uebertreibungen untergelaufen, und des Rückschritts wäre kein Ende, wollte man ihm bei dem Jagdrecht den Eingang verstaten.

So widersprechend, antworten wir, und so auffallend, als in diesem Punkte, hat sich wohl noch nie ein vaterländisches Gesetz vom Rechte entfernt. Wir haben vielleicht noch manches andere Unrecht mit der Zeit zu vergüten; wenn aber unsere Constitution ein Werk des Vertrauens bleiben soll und wenn uns die reiche Quelle des römischen, mit unserm politischen Gleichgewicht unbekanntes Recht aus tieferem Grunde ein humanes Gleichgewicht des Civilrechts unter dem Namen der Billigkeit nicht umsonst zugeführt hat, so werden wir auch am rechten Orte die Unzulässigkeit des kleinlichen Privateigennutzes und einer haarspaltenden Justiz von billigen, erheblichen und in der Heiligkeit des Eigenthums unmittelbar begründeten Rechtsforderungen zu unterscheiden wissen.

In einem constitutionellen Staate sind freilich die gesetzgebenden Motive aus so verschiedenen, weitgreifenden Elementen zusammengesetzt, daß sich die Schuld unter Viele vertheilt, wenn ein Gesetz dem Rechte zu nahe tritt. Dann liegt aber auch Vielen die Pflicht auf, sich bei der Zurücknahme des Unrechts zu betheiligen.

Das höchste Gesetz, müssen wir schließlich vernehmen, ist das Staatswohl, dessen rege Förderung unter solchen Zurücknahmen